

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 27. August 1964**

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

Zürich

~~B-N-P~~ (B1/2)

Dietikon Nr. 81

3486. Baulinien (Genehmigung). Am 2. März 1964 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Oktober 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Kirchstrasse III. Kl., zwischen unterer Reppischstrasse III. Kl. und Weiningerstrasse II. Kl. Nr. 6. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 27. November 1962 unter gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Sechs gegen die Vorlage eingereichte Rekurse hat der Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 8. März 1963 abgewiesen. Sämtliche Rekurrenten zogen die Streitsache an den Regierungsrat weiter. Dieser hat sie ebenfalls abgewiesen und den Entscheid des Bezirksrates sowie obigen Gemeinderatsbeschluss bestätigt (RRB Nr. 292/1964).

Die Liegenschaften längs der Kirchstrasse III. Kl., zwischen unterer Reppischstrasse und Weiningerstrasse gelegen, sind vollständig überbaut. An der Strasse fehlen Gehwege, was heute mit dem zunehmenden motorisierten Zubringerverkehr unhaltbar wird. Die vorgesehenen Baulinien mit einem Abstand von 22 m werden der Bedeutung dieser kurzen Quartierstrasse gerecht. Bei vollausgebauter Strasse mit 7,50 m breiter Fahrbahn, beidseitigen Parkstreifen von je 2 m Breite und beidseitigen 2,50 m breiten Gehwegen verbleiben auf jeder Seite noch 2,75 m Vorplatzgebiet. Reppischseits schliesst die nordöstliche Baulinie der Kirchstrasse an die bestehende Baulinie (RRB Nr. 1953/1928) der unteren Reppischstrasse mit einer Abschrägung an, was eine geringfügige Anpassung der letzteren bedingt. Beim Anschluss an die bestehenden Baulinien (RRB Nr. 2446/1928) der Weiningerstrasse sind gleichfalls Abschrägungen vorgesehen, wie es die Verkehrsverhältnisse erfordern. Dadurch wird die Oeffnung der bestehenden nordwestlichen Baulinie der Weiningerstrasse von rund 19 m auf 33 m erweitert.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 29. Oktober 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Kirchstrasse III. Kl. — untere Reppischstrasse III. Kl. bis Weiningerstrasse II. Kl. Nr. 6 — mit gleichzeitigen geringfügigen Anpassungen bestehender Baulinien in den Anschlüssen, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. August 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

